

**Gebührenkalkulation Abwassergebühren
(Schmutzwassergebühr u. Niederschlagswassergebühr)
für Kalkulationszeitraum 2021
Textteil**

1. Öffentliche Einrichtung
2. Vorgehensweise
3. Abschreibungen
4. Verzinsung des Anlagekapitals
5. Kostendeckung
6. Bemessungseinheiten
7. Ermessensentscheidungen

1. Öffentliche Einrichtung

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Steinmauern um eine öffentliche Einrichtung

2. Vorgehensweise

2.1 Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für 2021 wurden die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre (2016 bis 2017) sowie die Planzahlen für das Haushaltsjahr 2021 berücksichtigt. Dabei wurden die zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannten Maßnahmen für 2021 berücksichtigt. Das Rechnungsergebnis 2018 liegt noch nicht vor und blieb daher zunächst unberücksichtigt.

Die neu kalkulierte Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr gelten für das Jahr 2021.

2.2 Divisionskalkulation

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Die so ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten der Schmutzwasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{Obergrenze} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \end{array} = \frac{\text{Voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Abwassermenge}}$$

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Die so ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten der Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\begin{array}{l} \text{Gebührensatz-} \\ \text{Obergrenze} \\ \text{Niederschlagswassergebühr} \end{array} = \frac{\text{Voraussichtlich gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagsbeseitigung}}{\text{voraussichtliche versiegelte Fläche}}$$

3. Abschreibungen

Mit den angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Beiträge und erhaltene Investitionszuschüsse

werden dabei ab 2018 aufgelöst. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten im üblichen Rahmen zwischen 2 und 5 %.

4. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürztem Anschaffungs- und Herstellungskosten.

In Steinmauern beträgt aktuell der Satz für die Anlagekapitalverzinsung 3,2 %.

Es besteht bei der Verzinsung grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital seit Beginn der Aufzeichnungen nach der Restwertmethode.

5. Kostendeckung

5.1. Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, d.h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. In der Vergangenheit wurden eingetretene Kostenunterdeckungen ausgeglichen.

5.2. Schmutzwasserbeseitigung

In die Kalkulation der Gebühr für das Jahr 2021 fließt ein Teil der Überdeckungen der Jahre 2016 und 2017 ein. Sie führen in der Summe jedoch zu keiner Änderung der Gebühr, da die Betriebsausgaben in 2021 steigen. Die entsprechende Berücksichtigung der Überschüsse ist in der Kalkulation ersichtlich. In der Kalkulation ist außerdem ein gebührenrechtlicher Ausgleichsbetrag aus der Kalkulation 2016/2017 enthalten der bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses dieses Jahres berücksichtigt werden muss.

5.3. Niederschlagswasserbeseitigung

In die Kalkulation der Gebühr für das Jahr 2021 fließt die Überdeckung der Jahre 2016 und 2017 ein. Weitere Überdeckungen aus 2017 werden erst in den Folgejahren berücksichtigt. Auch bei der Niederschlagswassergebühr fließt der gebührenrechtliche Ausgleichsbeitrag aus der Kalkulation 2016/2017 ein (zu 50% in der Kalkulation 2021).

6. Bemessungseinheiten

6.1 Schmutzwasserbeseitigung

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die Schmutzwasserbeseitigung für den Berechnungszeitraum 2021 wurde auf der Grundlage der zuletzt ermittelten und veranlagten Schmutzwassermengen eine Schätzung vorgenommen. Die Kalkulation geht für 2021 von einer Schmutzwassermenge von 122.700m³ aus, was dem Mittelwert der Jahresverbräuche 2018-2020 entspricht.

6.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung für den Berechnungszeitraum 2021 wurden auf der Grundlage der zuletzt ermittelten und veranlagten versiegelten Flächen die voraussichtlich versiegelte Fläche für 2021 geschätzt. Die Schätzung ergibt auf Grundlage der Mittelwerte aus 2019 und 2020 einen Ansatz der versiegelten Fläche von 303.100 m² aus.

7. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I. 1 Höhe des Gebührensatzes
- I. 2 Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I. 3 Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.5 Methode der Zinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.6 Höhe der Abschreibungssätze
- I.7 Abschreibungsmethode
- I.8 Verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.9 Möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Jahren

II. Prognoseermessen

- II.1 Entwicklung der Betriebskosten
- II.2 Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten
- II.3 Geschätzte Bemessungseinheiten bei der Schmutzwassermenge und der versiegelten Fläche

Diese Auflistung zeigt, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde die Gebührenkalkulation so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.